

10.8. Zu Teil II Absdn.7 Ziff. 3.4.2. Abs. 2 Buchst. e (S.247):

a) In den Entwürfen der MAK-Bilanzen (Vordruck 1711 — Rückseite) sind die Valutagegenwerte in Leerzeilen auszuweisen:

— Abschn. Aufkommen

mit Zeilen-Nr. 1511 Import SW in M
mit Zeilen-Nr. 1521 Import UdSSR in M
mit Zeilen-Nr. 1541 Import NSW in VM

— Abschn. Verwendung /

mit Zeilen-Nr. 2211 Export SW in M
mit Zeilen-Nr. 2221 Export UdSSR in M
mit Zeilen-Nr. 2241 Export NSW in VM

b) Auf der Rückseite des Vordruckes 1711 (MAK-Bilanz) ist im Teil Verwendung die Zeile „Darunter für Bevölkerung“ im Wert zu IAP mit der Zeilen-Nr. 2161 auszuweisen.

c) Auf der Rückseite des Vordruckes 1711 (MAK-Bilanz) ist im Teil Aufkommen die Zeile „Gesamterzeugung“ nach einheitlicher Bewertung zu IAP gemäß Ziff. 3 mit der Zeilen-Nr. 1401 auszuweisen.

10.9. Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 3.4.2. Absätze 3 und 4 (S. 247):

Über NSW-Importe sind als Anlage zur MAK-Bilanz (Vordruck 1712 bzw. 1713) auf Vordruck 1702 folgende Angaben durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe nach Versorgungsbereichen zu erarbeiten und mit den MAK-Bilanzen einzureichen (außer für NSW-Importe, die ausschließlich für die Versorgung der Bevölkerung vorgesehen sind):

Als Anlage zum Vordruck Als Anlage zum Vordruck

1712

1713

VK = 361

VK = 363

KA = 60

KA = 60

FK = 4

FK = 4

Lsp. 31—37 (4stellig verwenden) WO-Nr. d. Versorgungsber.

Lsp. 39—45 Bedarfsdeckung Basisjahr in ME

Lsp. 46*—52 Bedarf Planjahr inME

Lsp. 53—59 inVM

Lsp. 60—66 Bedarfsdeckung Planjahr in ME

Lsp. 67—73 inVM

Der Vordruck 1702 ist als Anlage zur MAK-Bilanz für jede Maßeinheit des Bilanzverzeichnisses gesondert zu erarbeiten. Die Angaben in VM sind nur für die jeweils erste Maßeinheit des Bilanzverzeichnisses einzu-tragen.

10.10. Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 3.4.2. Absätze 3 bis 6 (S. 247):

In den S- und M-Bilanzen (Vordrucke 1712 bis 1715 und 1721) sind in einer gesonderten Zeile mit der WLO-Nr. 7800 zusammengefaßte Angaben für Vereinigungen organisationseigener Betriebe auszuweisen.

10.11. Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 3.4.2. Abs.3 Buchst. e (S.248):

Durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind als Anlage zu den MAK-Bilanzen auf dem Vordruck 1702 die Lieferungen des Produktionsmittelhandels nach hauptbeteiligten Versorgungsbereichen für die Positionen der Nomenklatur gemäß Anhang Nr. 3 zum Bilanzverzeichnis (Sonderdruck Nr. 688/6, 688/7 und 688/8 des Gesetzblattes) einzureichen:

Als Anlage zum Vordruck Als Anlage zum Vordruck

1712

1713

VK = 361

VK = 363

KA = 60

KA = 60

FK = 2

FK = 2

11. Planung von Kraftstoffen

Zu Teil I Abschn. 7 Ziff. 5 (S. 167):

a) Die Fondsträger und Versorgungsbereiche mit den WLO-Nummern 0100 bis 1100, 0900 einschließlich

bezirksgeleitete Industrie, 2100 einschließlich örtlichgeleitetes volkseigenes Bauwesen, 2200 einschließlich 8400, 2300, 2400 einschließlich 8700 (8800, 8900), 2800, 3400, 5410 haben auf Vordruck 1801 die verbraucherseitige Planung für den Gesamtbedarf an Motorenbenzin (ELN-Nr. 113 22 110) durchzuführen. Auf der Rückseite dieses Vordruckes ist in Lsp. 60 bis 66 der Gesamtbedarf nachzuweisen, untergliedert für

— Produktionszwecke und sonstige Leistungen

(stationärer Bedarf)

— Transport- und Beförderungsleistungen

— Sonstige Leistungen mit Kraftfahrzeugen

— Fahrten mit PKW.

b) Die Festlegungen im Teil I Abschn. 7 Ziff. 5.3. Abs. 6 (S. 168) und Ziff. 5.5. Abs. 3 (S. 170) sind für die Planung von Motorenbenzin nicht anzuwenden.

c) Auf den Vordrucken der Energieplanung 1912, 1913 und 1917 ist nur der Bedarf für Produktionszwecke und sonstige Leistungen (stationärer Bedarf) auszuweisen.

d) Die Planung des Bedarfs an Dieselkraftstoff erfolgt entsprechend der Anordnung vom 27. Mai 1975 über die Planung und Bilanzierung von Dieselkraftstoff (GBL I Nr. 23 S. 428).

e) Für die Planung des Bedarfs an Motorenbenzin und Dieselkraftstoff im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen gelten die spezifischen methodischen Festlegungen dieses Ministeriums.

12. Energieplanung

Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 1.3, (S. 126-128):

Für alle Positionen der Nomenklatur der Normative des Material- und Energieverbrauchs (Teil A Ziffern 2 bis 11) werden außer den Normativen für den Gesamtverbrauch von Energie Normative für den Elektroenergieverbrauch als staatliche Plankennziffern angewandt. Diese Normative sind im Vordruck 1911 — Kennziffern des Energieverbrauchs — auszuweisen.

Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 3.5.2. Abs. 5 (S.260):

Auf Vordruck 1915 — Leistungsplan für Elektroenergie — sind auf der Rückseite die Kennziffern Benutzungsstunden des durchschnittlichen Leistungsbedarfs in der Frühspitze und Benutzungsstunden des Leistungsbedarfs in der Frühspitze Dezember nach folgendem Muster auszuweisen:

Vorjahr Basisjahr Planjahr

Tp

Td

Tf — Benutzungsstunden des durchschnittlichen Leistungsbedarfs in der Frühspitze:

$$T_F = 12 \times 10^3 \frac{A}{P_n}$$

P_n

Tp — Benutzungsstunden des Leistungsbedarfs in der Frühspitze Dezember:

$$T_D = 10^3 \frac{A}{P_{Dez}}$$

P_{Dez}

A — Jahresbedarf an elektrischer Arbeit (MWh)
(Summe Spalte 8)

P_n — Summe Leistungsbedarf Frühspitze aller Monate (kWh/h) (Summe Spalte 8)

P_{Dez} — Leistungsbedarf Frühspitze Dezember (kWh/h) (Spalte 4 Zeile 12).